

## **Erläuterungen zu § 31 des Pfarreigesetzes**

**Allgemeines Recht**

**(A. Fischbach)**

Stand: 28.08.2025

Bis zum 31. Dezember 2025 waren entsprechende Vorschriften in Bezug auf den Vorstand des Pfarrgemeinderates in § 10 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS) enthalten. § 31 des Pfarreigesetzes vergrößert die Anzahl der Vorstandsmitglieder des Pfarreirates um ein unmittelbar gewähltes volljähriges Mitglied des Pfarreirates (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) sowie den Leitenden Referenten als beratendes Mitglied (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5). Die Hinzuwahl weitere Vorstandsmitglieder wird auf höchstens eine weitere Person aus dem Pfarreirat beschränkt (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Zur Förderung eines demokratischen Engagements sowie zur Vermeidung von Macht-konzentration wurde eine Begrenzung der Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern in Ab-satz 7 eingeführt.

§ 15 der Rahmengeschäftsordnung der Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg (RGO) findet entsprechend Anwendung

